



**Kantonsratsbeschluss
betreffend ein drittes Hauptamt im Verwaltungsgericht ab 2009**

Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts
vom 31. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Geschäftslast des Verwaltungsgerichts hat in den Jahren 2007 und 2008 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2006 stark zugenommen. Insbesondere muss bis Ende 2008 aller Voraussicht nach mit mehr als 500 neuen Beschwerdeverfahren gerechnet werden. Da am 1. Januar 2009 auch noch die kantonalen Bestimmungen zur bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Rechtsweggarantie in Kraft treten, welche dem Verwaltungsgericht zusätzliche Kompetenzen zuweisen, ist mit einer Mehrbelastung zu rechnen, die mit den bis anhin bewilligten zwei Hauptämtern und den fünf nebenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht mehr zeitgerecht bewältigt werden kann. Das Verwaltungsgericht sieht sich deshalb verpflichtet, dem Kantonsrat die Bewilligung einer zusätzlichen hauptamtlichen Stelle zu beantragen. Die finanziellen Konsequenzen werden sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen, da es gleichzeitig mit der Bewilligung eines dritten Hauptamtes zu einer Reduktion der Entschädigung der nebenamtlichen Richter kommen wird.

2. Ausgangslage

Gemäss § 55 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) besteht das Verwaltungsgericht aus dem Präsidenten, sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat bezeichnet den Präsidenten, der im Hauptamt tätig ist. Er kann auch weitere hauptamtliche Richter bezeichnen (§ 41 lit. I Ziff. 2 der Kantonsverfassung und § 54 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976, VRG; BGS 162.1). Der Kantonsrat hat von dieser Kompetenz im Kantonsratsbeschluss vom 25. Januar 1996 Gebrauch gemacht und dem Verwaltungsgericht ab der Amtsperiode 1997-2000 (BGS 161.813) ein zweites Hauptamt bewilligt. Zur Zeit sind beim Verwaltungsgericht somit zwei hauptamtliche und fünf nebenamtliche Richter und Richterinnen tätig. Wegen der Entwicklung der Geschäftslast und wegen der Kompetenzerweiterung durch die Einführung der Rechtsweggarantie im kantonalen Recht wird es für das Verwaltungsgericht zunehmend schwierig, die ihm vorgelegten Beschwerdeverfahren mit den bewilligten Richterstellen innerhalb von vertretbaren Fristen zu erledigen. Zu beachten ist dabei, dass etwa zwei Drittel der Verfahren von Gesetzes wegen rasch (oder sogar innert bestimmter Fristen) zu erledigen sind (Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Beschwerden gegen fürsorgliche Freiheitsentziehungen, sämtliche Beschwerden im Bereich der Sozialversicherung).

3. Geschäftslast seit 2003 und mutmassliche Entwicklung ab 2009

In den Jahren 2001 bis 2006 sind beim Verwaltungsgericht im Durchschnitt pro Jahr 387 neue Verfahren anhängig gemacht worden. Im Jahre 2007 waren es 409 und im Jahre 2008 werden

es (hochgerechnet ab Stand Ende Oktober von 420 neuen Verfahren) mehr als 500 Neueingänge sein, was einem Plus von 120 neuen Verfahren bzw. einem Zuwachs von über 20 % gegenüber den Vorjahren entspricht. Diese Neueingänge verteilen sich auf die einzelnen Kammern wie folgt:

| <i>Jahr</i> | <i>Durchschnitt 2001-2006</i> | <i>2007</i> | <i>2008</i> |
|---|-------------------------------|-------------|-------------|
| <i>Verwaltungsrechtliche Kammer</i> | 150 | 170 | 192 |
| <i>Abgaberechtliche Kammer</i> | 26 | 28 | 33 |
| <i>Sozialversicherungsrechtliche Kammer</i> | 177 | 182 | 238 |
| <i>Fürsorgerechtliche Kammer</i> | 34 | 29 | 41 |
| <i>Total</i> | 387 | 409 | 504 |

Zu einer deutlichen Zunahme ist es in der verwaltungsrechtlichen und in der sozialversicherungsrechtlichen Kammer gekommen. In der verwaltungsrechtlichen Kammer sind insbesondere die Verfahren betreffend Zwangsmassnahmen gemäss Art. 73 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) zu erwähnen, die erstmals die Zahl von 80 Eingängen überschreiten dürften. Auffallend ist in der Sozialversicherung vor allem die Zunahme der Neueingänge im Sachbereich der Invalidenversicherung. Während es in diesem Bereich von 2001 bis 2006 im Durchschnitt 44 neue IVG-Beschwerdeverfahren waren, zählte das Gericht im Jahr 2007 total 74 neue IVG-Beschwerden. Im Jahre 2008 werden (hochgerechnet) 110 neue Beschwerden aus dem Bereich der Invalidenversicherung zu erledigen sein. Damit sind fast die Hälfte der Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung Beschwerden gegen Entscheide der IV-Stelle. Es handelt sich hierbei um eine gesamtschweizerische Entwicklung, die - neben der vom Bundesamt für Sozialversicherung verlangten strengeren Handhabung der Kriterien für die Zusprechung von Leistungen der Invalidenversicherung - unter anderem auch damit zusammenhängen dürfte, dass man trotz der Einführung eines Einspracheverfahrens in allen Bereichen der Sozialversicherung durch das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1, in Kraft seit dem 1. Januar 2003) genau dieses Einspracheverfahren für den Bereich der Invalidenversicherung per 1. Juli 2006 wieder abgeschafft hat (AS 2006,2003).

Zu beachten ist auch, dass die Anpassung der kantonalen Gesetze an das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Rechtsweggarantie) ab 2009 ebenfalls zu einer zusätzlichen Belastung des Verwaltungsgerichts führen wird. Am 1. Januar 2007 ist die in Art. 29a der Bundesverfassung verankerte Rechtsweggarantie in Kraft getreten. Als Folge der Rechtsweggarantie muss grundsätzlich jeder streitige Anspruch im kantonalen Verfahren mindestens einmal von einem Gericht bezüglich Sachverhalt und Rechtmässigkeit umfassend und frei überprüft werden können (vgl. hierzu den Bericht und Antrag des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichts vom 26. Februar 2008 zur Anpassung kantonalen Gesetze an das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Rechtsweggarantie) sowie weitere Änderungen, KRV Nr. 1642.1). In Ziff. 12 dieser Vorlage wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich aus den Gesetzesänderungen eine nicht unerhebliche Mehrbelastung des Verwaltungsgerichts ergeben werde. Insbesondere rechnet man im Bereich des Steuerrechts mit rund 100 zusätzlichen Rekursen, da ab dem 1. Januar 2009 auch die Entscheide über Steuererlasse beim Verwaltungsgericht angefochten werden können (in diesem Bereich hat bis anhin die Steuerverwaltung abschliessend entschieden und es bestand keine Rekursmöglichkeit). Der entsprechende Beschluss des Kantonsrates über die Anpassung kantonalen Gesetze vom 28. August 2008 wird (nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 4. November 2008) am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

4. Bisherige Massnahmen des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht hat dieser Entwicklung bis anhin nicht einfach tatenlos zugesehen. Gemäss dem Kantonsratsbeschluss betreffend die Bewilligung von Personalstellen beim Verwaltungsgericht für die Jahre 2007 - 2012 vom 30. März 2006 (BGS 161.816) stehen dem Verwaltungsgericht - neben den vom Volk gewählten Richterinnen und Richtern - für die Erledigung seiner Arbeit sieben Personalstellen zur Verfügung. Nachdem das Gericht von den 7,5 bewilligten Personalstellen für die Jahre 2001 - 2006 nur deren sechs in Anspruch nahm (vor allem wegen eines vorübergehenden Rückgangs der Geschäftslast in den Jahren 2001 und 2003), sind per 1. April 2008 nun bereits 6,5 der bewilligten Stellen besetzt und ab dem 1. Januar 2009 werden alle 7 Stellen besetzt sein. Es sind dies die Stelle eines Generalsekretärs, fünf Stellen als Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie eine Stelle im Sekretariat. Damit schöpft das Gericht den vom Kantonsrat bewilligten Personalplafonds voll aus. Zur Zeit arbeiten damit mit den beiden hauptamtlichen Richtern ein Generalsekretär und fünf Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber zusammen. Es handelt sich hierbei um ein Ungleichgewicht zwischen Richtern und Gerichtsschreibern, geht man doch allgemein davon aus, dass ein Verhältnis von zwei Gerichtsschreiberinnen bzw.- schreibern pro hauptamtlichen Richter wesentlich idealer wäre.

Seit dem 1. Januar 2001 hat das Verwaltungsgericht zudem vermehrt von § 11 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994 (BGS 154.25) Gebrauch gemacht und nebenamtliche Richterinnen und Richter in wechselnden Teilpensen mit fester Präsenzzeit beschäftigt bzw. entschädigt. Die entsprechenden Teilpensen wurden jeweils jährlich bzw. halbjährlich der Geschäftslast angepasst. Solche Lösungen sind zwar für das Gericht vorteilhaft, weil damit eine erhöhte Flexibilität geschaffen werden konnte. Für die betroffenen Richterinnen und Richter ist eine solche Lösung auf die Dauer aber nicht ideal, da sie keine Garantie dafür haben, dass sie auf eine bestimmte Dauer im gleichen Umfang entschädigt werden und darum unter Umständen - neben der nebenamtlichen Richtertätigkeit - andere Beschäftigungsmöglichkeiten bevorzugen könnten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Das Jahresgehalt der vom Volk gewählten Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt gemäss § 45 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 1. September 1994 (PG, BGS 154.21) ab dem Jahr 2008 Fr. 266'631.- (Fr. 194'182.- plus Fr. 26'175.- Teuerung und 21 % Sozialkosten). Wenn dem Gericht ein drittes Hauptamt bewilligt wird, so wird sich gleichzeitig die Entschädigung für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter um den Betrag von zirka Fr. 180'000.- reduzieren, so dass sich aus dem dritten Hauptamt ein zusätzlicher finanzieller Aufwand von ca. Fr. 86'000.- ergibt.

6. Schlussfolgerungen

Das Verwaltungsgericht sieht sich bereits heute mit einer erheblichen Zunahme der Geschäftslast konfrontiert. Per 1. Januar 2009 werden ihm durch die kantonale Einführungsgesetzgebung zur Rechtsweggarantie zusätzliche Kompetenzen zugewiesen, so dass in den kommenden Jahren mit einer weiteren Zunahme der Geschäftslast zu rechnen ist. Im Interesse einer zeitgerechten Erledigung der Beschwerdeverfahren ist es daher notwendig, dass dem Gericht ein drittes Hauptamt bewilligt wird.

7. ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen stellen wir Ihnen den Antrag,

dem Verwaltungsgericht ab dem Jahr 2009 ein drittes Hauptamt zu bewilligen (Vorlage Nr. 1746.2 - 12910).

Zug, 31. Oktober 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Verwaltungsgericht des Kantons Zug

Der Präsident: Dr. iur. Peter Bellwald

Der Generalsekretär: Dr. iur. Aldo Elsener